

Interne Fahrkostenregelung Attac Deutschland

Präambel:

Politische Arbeit darf nicht von den finanziellen Mitteln der AktivistInnen abhängen. Weil eine willkürliche Fahrkostenerstattung ungerecht ist, müssen nachvollziehbare Grundsätze vorliegen, die Engagement nicht verhindern. Allerdings ist die Einschränkung auf bestimmte Personen nötig, da die finanziellen Ressourcen begrenzt sind. Diese Regelung gilt verbindlich für die Etats Attac-Büro, Attac-Rat, Attac-Kokreis. Die Attac-Gruppen, sind an diese Fahrkostenordnung nicht gebunden. - Die bundesweiten Projekte/Kampagnen und –AGs geben sich eigene Fahrkostenordnungen. Die Erstattungsbeträge der Attac-AGs und Kampagnen dürfen nicht über den hier genannten liegen.

Einen Sonderfall stellt die Übernahme von Kosten für Fahrten und Unterbringung von PraktikantInnen und HelferInnen, die ehrenamtlich tätig sind.

Bei der Erstattung von Fahrkosten ist generell nach dem Günstigkeitsprinzip zu verfahren. Wenn beispielsweise eine Telefonkonferenz ein Treffen ersetzen kann, werden nur die Kosten für die Telefonkonferenz erstattet.

Personenkreis

1. Mandatierter Personenkreis

Fahrkosten werden grundsätzlich nur AktivistInnen mit Mandat erstattet, soweit sie nicht die Möglichkeit zur Erstattung von Fahrkosten durch eine andere Organisation haben. Attac übernimmt die Fahrkosten für diese Fälle nur, wenn die Möglichkeiten für die Erstattung durch andere Organisationen tatsächlich ausgeschöpft sind.

Das Mandat der Personen hängt von dem Anlass des Termins ab.

Termin	Berechtigter Personenkreis	Mandatierung
Treffen Attac Rat	Mitglieder des Attac Rates	Wahl durch den Ratschlag/Kooptierung
Treffen AGs des Attac-Rates	Mitglieder des jew. AGs	AG muss auf Attac-Rat beschlossen werden
Treffen Attac Koordinierungskreis	Mitglieder des Attac Koordinierungskreises	Wahl durch den Ratschlag/Kooptierung
Treffen AGs des Kokreises	Mitglieder der jew. AG	AG muss auf Kokreissitzung beschlossen werden.
Attac Gründungsveranstaltungen	Vortragende, die keine Erstattung/Honorar durch die jeweilige Gruppe haben	Auswahl als VortragendeR
Explizite Delegierungen von Attac-Rat und Attac-Kokreis	Delegierte zu bestimmten externen Treffen	Beschluss des Rates/Kokreises

Für den jeweiligen Termin erhält der berechtigte Personenkreis bei nachgewiesener Mandatierung die Erstattung von Fahrkosten.

Die bundesweiten AGs entscheiden eigenständig über die Erstattung von Fahrkosten zu Treffen von AGs oder sonstigen, für die AGs relevanten Treffen. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt der AGs vorzusehen.

Personen, die auf Beschluss eines Entscheidungsgremiums (Ratschlag, Attac Rat, Koordinierungskreis) einen Termin wahrnehmen, haben nur dann einen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten, wenn der Beschluss die Erstattung von Kosten vorsieht.

2. Ehrenamtliche PraktikantInnen und HelferInnen

Ehrenamtliche PraktikantInnen und HelferInnen sind per definitione unentgeltlich tätig. Attac erstattet bei bis zu dreiwöchiger Tätigkeit die Hin- und Rückfahrt zwischen Einsatzort und Wohnort im definierten Umfang. Bei mehr als dreiwöchiger Tätigkeit erstattet Attac ab dem Beginn des Einsatzes für jede dritte Woche die Hin- und Rückfahrt zwischen Einsatzort und Wohnort bis maximal zur tatsächlichen Höhe. Fahrkosten für die tägliche Fahrt zum Praktikumsort können PraktikantInnen bis zu 100 Euro monatlich erstattet werden.

3. Dienstreisen des Büros

Dienstreisen der Angestellten von Attac (incl. PraktikantInnen und HelferInnen, FSJ und anderer nicht fest angestellter Personen) müssen belegt und begründet werden. Die/der GeschäftsführerIn entscheidet über die Erstattung. Dazu wird ein Reisekostenformular ausgefüllt.

4. Ausschluss der Erstattung für weitere Personen

Andere Personen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten.

Umfang

Bei begründeter Reisetätigkeit erstattet Attac grundsätzlich die tatsächlichen Kosten maximal bis zur Höhe der Kosten für Bahnfahrten und ÖPNV 2. Klasse. Bei InhaberInnen von Streckenkarten erstattet Attac ebenfalls die Kosten für Bahnfahrten und ÖPNV 2. Klasse, wobei die Gesamterstattung max. 80% der Netzkarte beträgt.

Autofahrten werden maximal in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse erstattet, auch bei Mehrfachbesetzung des Autos nicht mehr als 15 Ct/Kilometer. Die Kosten der BahnCard 50 bis zu 75%, wenn entsprechend viel Fahrtkosten für Attac gespart werden und die BahnCard nicht anderweitig erstattet wird. Die Kosten der BahnCard 25 können voll erstattet werden, wenn die Ersparnis (Sparpreise) sich für Attac lohnt. Taxikosten können auf Antrag in besonderen Fällen erstattet werden. Innerdeutsche Flugkosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

Eine Vorauszahlung der Fahrtkosten ist bei Menschen mit niedrigerem Einkommen möglich.

Für die Erstattung darüber hinaus gehender Kosten (z.Bsp. Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand sowie für die Erstattung von Kosten für Flüge etc. ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Finanz AG zu stellen. Die Finanz AG kann die Übernahme der Zusatzkosten ablehnen. Entsteht keine Einigung, entscheidet der Koordinierungskreis.

Form

Fahrkostenerstattungsanträge müssen schriftlich auf angehängtem Formular unter Angabe des Termins und des erteilten Mandats innerhalb von spätestens zwei Monaten eingereicht werden, (bis zum 28.02. des Folgejahres). Sämtliche Originalbelege sind einzureichen.

Werden Fahrkostenerstattungsanträge zu spät oder ohne entsprechende Nachweise und in unzureichender Form eingereicht, kann die Erstattung abgelehnt werden.